Ausbau von Batteriespeichern jetzt beschleunigen – für ein kosteneffizientes Stromsystem

vom 22. Oktober 2026

Die Bundesregierung misst in ihrem Koalitionsvertrag Speichern zu Recht eine hohe Bedeutung und ein „überragendes öffentliches Interesse“ bei.

Im Rahmen der aktuellen Gesetzgebung hat der Deutsche Bundestag die Möglichkeit, die Rahmenbedingungen für den schnellen Zubau von Batteriespeichern umfassend zu verbessern. Ein beschleunigter Zubau von Batteriespeichern verbessert die Zuverlässigkeit und Resilienz des Stromsystems und hat einen unmittelbaren wirtschaftlichen Nutzen.

Ein schneller Zubau von Batteriespeichern

- **senkt unmittelbar die Strompreise** für Verbraucher, weil er Preisspitzen dämpft und Systemkosten senkt,
- **reduziert die Förderkosten** aus dem EEG, weil er negative Strompreise verhindern und die Marktwerte erhöhen,
- **hebt Kapazitätsreserven im Stromnetz**, insbesondere durch Batteriespeicher an Umspannwerken,
- **senkt den Netzausbaubedarf**, indem das bestehende Netz kontinuierlicher ausgelastet werden kann und dynamische Netzdaten auch im Verteilnetz zur Verfügung stehen (Digitalisierung des Netzbetriebs),
- **reduziert den Redispatch und dessen Kosten** insbesondere in Co-Location, weil Erzeuger ihre Strommengen zeitversetzt nutzen oder vermarkten und ins Netz einspeisen,
- **verringert die Abregelung von Überschüssen** aus Solar- und Windenergie und macht diese kostengünstigen Strommengen für den Markt und die Verbraucher zugänglich,
- **verringert die Einsatzzeit für teure Reservekraftwerke**, weil die gespeicherte Solar- und Windenergie die Erzeugungslücken füllen.
- **erhöht die Akzeptanz der Energiewende** in der Bevölkerung, weil die beschriebenen Effekte die Energiekosten für Wirtschaft und Haushalte nachhaltig reduzieren.

Zusammenfassend machen Batteriespeicher die Stromquellen Sonne und Wind verlässlicher und die Energiewende kostengünstiger und effizienter. Um den Nutzen für das Stromsystem,die Stromverbraucher und den Bundeshaushalt konkret zu beziffern und konkrete Maßnahmen abzuleiten, hat der Bundesverband Solarwirtschaft in den letzten Wochen mehrere wissenschaftliche Studien zu Batteriespeichern im Stromsystem veröffentlicht:

1. **Die nächste Phase der Energiewende: Flexibilität**, erstellt vom Fraunhofer IEE, (gemeinsam mit dem Bundesverband Erneuerbare Energien und dem Bundesverband Windenergie). Die Studie beziffert die kostensenkende Wirkung von Batteriespeichern im deutschen Stromsystem auf einen Milliardenbetrag für Haushalt und Stromkunden und diagnostiziert eine akute Flexibilitätslücke, die den Strom derzeit unnötig verteuert und schnell geschlossen werden sollte. https://www.bee-ev.de/service/publikationen-medien/beitrag/die-naechste-phase-der-energiewende-flexibilitaet
2. **Mehr PV durch intelligente Batteriespeicher an Umspannwerken**, Fraunhofer IEE. Die Studie ermittelt, wie hohe Kapazitätsreserven im bestehenden Strom-Verteilnetz erschlossen

und die Netze gleichzeitig digitalisiert werden können, um damit kosteneffizienter dynamisch betrieben zu werden und eine Alternative zum Redispatch-Vorbehalt zu schaffen. https://www.solarwirtschaft.de/2026/09/21/platz-fuer-zusaetzliche-150-gw-photovoltaik-im-stromnetz-dank-batterie-speichern-an-umspannwerken/

3. **Zubau von Großbatteriespeichern in Deutschland**, Enervis Energy Advisors. Die Studie plausibilisiert die vielfach in Medien publizierten Zahlen zu Projektvolumina ein und skizziert ein realistisches Zubauszenario. Die möglichen Zielwerte bis 2029 liegen um den Faktor 6 bis 7 auseinander und dokumentieren die Investitions-Unsicherheit aufgrund hemmender Rahmenbedingungen: https://www.solarwirtschaft.de/wp-content/uploads/2026/09/20260615_Batteriespeicher-Pipeline_BSW.pdf

Um die beschriebenen Vorteile für das Stromsystem und die Kosteneinsparungen für Staat, Netzbetrieb und Verbraucher so schnell wie möglich zu realisieren, leiten sich daraus insbesondere die nachfolgenden Maßnahmen ab, die wir der Bundesregierung und dem Gesetzgeber dringend zur zeitnahen Umsetzung empfehlen:

1. Ausbauziele definieren und damit Ausbaupfad ebnen 4
2. Steuerung am Netzverknüpfungspunkt – statt an der Erzeugungsanlage, verringert Redispatch und Redispatchkosten und entlastet den Mittelstand 5
3. Effizienzpotenzial durch Co-Location-Speicher konsequent heben 6
4. Netzbetreiber zur Ausschreibung von Speichern an Umspannwerken verpflichten 6
5. Recht auf faire Flexible Connection Agreements schaffen 8
6. Weiterentwicklung der Innovationsausschreibungen mit Resilienzkriterien, statt Abschaffung im EEG 8
7. PV mit Batteriespeichern statt Entschädigungsverzicht im Redispatch 9
8. Förderkosten im Gebäude-PV-Bestand reduzieren und EEG-Konto sofort entlasten 9
9. Bestandsschutz in der Netzentgeltreform (AgNes) praxistauglich gestalten 10
10. Reservekraftwerke und deren Laufzeiten mit Batteriespeichern reduzieren 11
11. Baurechtliche Privilegierung planungssicher und praxistauglich gestalten statt einschränken 11
12. Beschleunigter Batteriespeicherausbau braucht Rechtssicherheit 11
13. Batteriespeicher müssen Chefsache werden 12
14. Forschung für stationäre Batteriespeicher gezielt stärken 12
15. Wertschöpfung gezielt in Deutschland und Europa aufbauen 13

1. Ausbauziele definieren und damit Ausbaupfad ebnen

Ein klar kommuniziertes Ausbauziel hat wichtige Signalwirkung der Relevanz und des politischen Willens für Behörden, Wirtschaft und Investoren. Es ebnet das politische Entscheidungsfeld für einen beschleunigten BESS-Zubau.

Laut Enervis-Zubaustudie im Auftrag des BSW-Solar wird bis 2029 ein Zubau von Großbatteriespeichern zwischen 5 und 29 Gigawatt (GW) installierte Leistung und zwischen 15 und 73 Gigawattstunden (GWh) Speicherkapazität erwartet. Die tatsächliche Entwicklung hängt maßgeblich von den regulatorischen Rahmenbedingungen sowie der Ausgestaltung der Netzanschlussprozesse ab. Von zentraler Bedeutung sind dabei standardisierte Vorgaben für Netzanschlüsse und Betriebskonzepte, die sowohl die Anforderungen der Netzbetreiber an die Systemstabilität als auch die wirtschaftliche Nutzbarkeit von Batteriespeichern berücksichtigen.

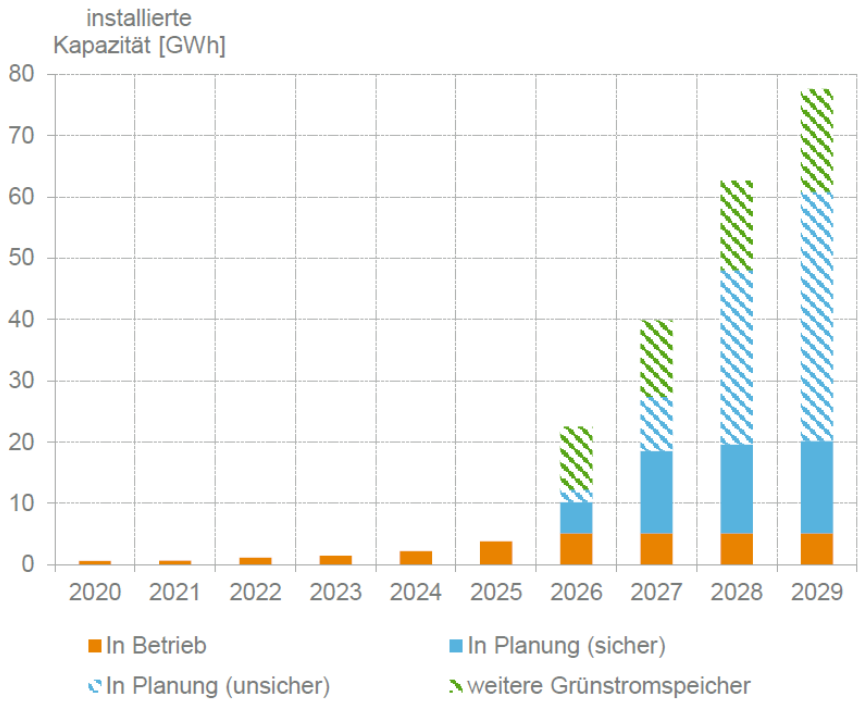

Diagramm: Die Enervis-Zubaustudie für den BSW-Solar (6/2026) legt erhebliche Investitionshemmnisse offen, die zu starker Unsicherheit über den tatsächlichen Batteriespeicherzubau führen.

Nach der Flexibilitätsstudie von BEE, BSW und BWE könnten bereits 20 zusätzliche Gigawatt an Batteriespeicherleistung mit vier Stunden Kapazität 3,9 Milliarden Euro jährliche Kosten für das Stromsystem einsparen, darunter rd. 1,5 Mrd. Euro für das EEG-Konto, durch höhere Marktwerte und damit niedrigere Förderkosten, niedrigere Strompreise für Verbraucher und Einsparungen bei der Stromhandelsbilanz mit dem Ausland. Dieser würde zur Senkung der Zeiten mit negativen Börsenstrompreisen um fast 70 Prozent und der marktlichen Abregelungsmengen um mehr als die Hälfte führen, was die

Integration der Erneuerbaren Energien in den Strommarkt verbessern und den Versorgungsanteil unmittelbar erhöhen würde.

Um die von der Bundesregierung für die nächsten Jahre angestrebten zusätzlichen EE-Ausbauvolumina effizient ins Stromsystem einzubinden, braucht es darüber hinaus nach Analyse des Fraunhofer IEE einen kontinuierlichen weiteren Zubau von Speichern im Umfang von mindestens 8 Gigawatt Speicherleistung pro Jahr.

Notwendiges Ausbauziel bis 2030: 50 GW Leistung mit 200 GWh Speicherkapazität

Dem folgend ergibt sich bis zum Jahr 2030 ein notwendiges Ausbauziel von Batteriespeichern in Deutschland mit einer installierten Leistung von mindestens 50 Gigawatt und einer Speicherkapazität von 200 Gigawattstunden. Derzeit sind Batteriespeicher mit einer Leistung von 21 GW und einer Kapazität von 34 GWh installiert, wovon allerdings drei Viertel (Heimspeicher) bisher insbesondere aufgrund fehlender massengeschäftstauglicher Prozesse nicht für den Strommarkt zur Verfügung stehen.

Zudem dokumentiert die große Bandbreite der Zubauwahrscheinlichkeit in der Enervis-Studie von 5 bis 29 Gigawatt in den nächsten drei Jahren die Investitionsunsicherheit im Großspeichersegment.

Um das notwendige Ausbauziel an marktlich agierenden Batteriespeichern zu erreichen, sind deshalb erhebliche Anstrengungen zu Verbesserungen der Rahmenbedingungen nötig und wirtschaftliche Einschränkungen und Verunsicherung in der jetzigen Hochlaufphase der Großspeicher zu vermeiden.

Besonders effizient und kostengünstig im Hinblick auf einen geringeren Netzausbaubedarf wirken Speicher, die an den Netzverknüpfungspunkten von Erzeugern und Verbrauchern angeschlossen werden, sowie an Umspannwerken, wenn sie netzdienlich betrieben werden. Solche Co-Located-Batteriespeicher sollten deshalb besonders angereizt und noch immer existierende Barrieren abgebaut werden.

2. Steuerung am Netzverknüpfungspunkt – statt an der Erzeugungsanlage, verringert Redispatch und Redispatchkosten und entlastet den Mittelstand

Der lokale Eigenverbrauch und das Speichern hinter dem Netzverknüpfungspunkt sollte auch zu Zeiten temporärer Netzengpässe vollständig geschützt werden und die sinnvolle Zwischenspeicherung in Batterien zur Netzentlastung ermöglichen. Hierfür sollte künftig die Steuerung beim Redispatch grundsätzlich und gesetzlich bestimmt am Netzverknüpfungspunkt greifen und nicht wie aktuell an der Erzeugungsanlage.

Dann könnten die Anlagenbetreiber den Strom im absehbaren Engpassfall (Mittagsspitze) anstatt abzuregeln zwischenspeichern oder selbst verbrauchen und damit auch die finanzielle Entschädigung für Redispatch deutlich reduzieren. Unternehmen mit Photovoltaikanlagen und Batteriespeichern sparen dadurch teuren Strombezug und werden finanziell entlastet und wettbewerbsfähiger.

Für neue Anlagen mit einem virtuellen Summenzähler sollte der Anlagenbetreiber die Möglichkeit haben, als Steuerungsort wahlweise die Anlage zu wählen.

Ergänzend muss der „Redispatch 2.0“-Prozess dringend überarbeitet werden. Mangels Digitalisierung und Überwachung der Netze steuern die Verteilnetzbetreiber präventiv und es kommt dadurch zu unnötig hohen Abregelungsmengen.

(Regelungsvorschlag in Kapitel 3 unserer Stellungnahme zum Netzpaket: https://www.solarwirtschaft.de/wp-content/uploads/2026/07/260722_Stellungnahme_Netzpaket_BSW-Solar.pdf)

3. Effizienzpotenzial durch Co-Location-Speicher konsequent heben

Batterien an Netzverknüpfungspunkten, an denen Erzeugung (Solar- und Windparks) oder Verbrauch (Gewerbe, Industrie) stattfindet und an Umspannwerken ermöglichen einen besonders großen Systemnutzen, weil sie dazu beitragen die Netzkapazität effektiver zu nutzen und Netzausbau an anderer Stelle einzusparen und den verbleibenden Netzausbaubedarf zeitlich zu strecken.

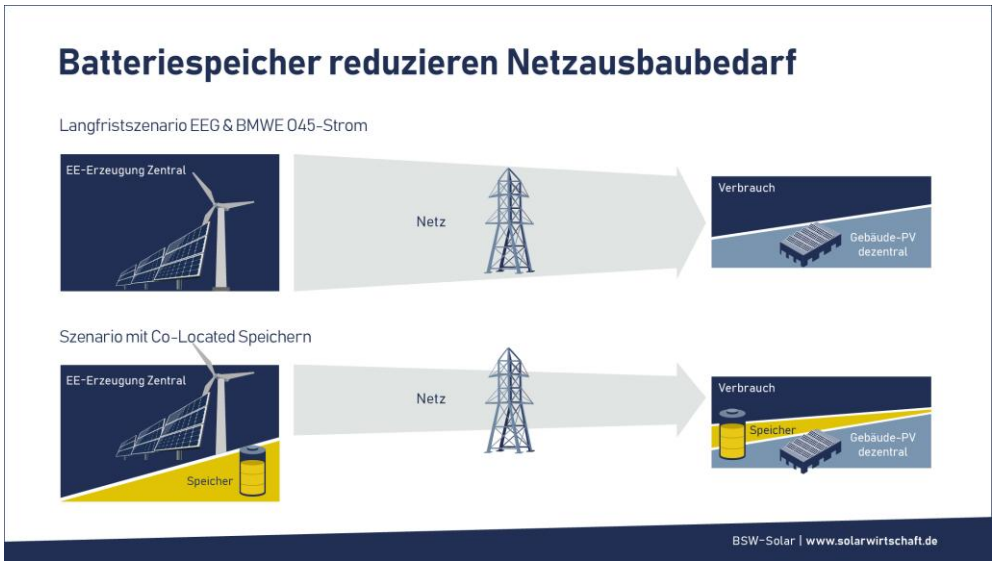

Abbildung: Batteriespeicher in Co-Location bei Erzeugung und Verbrauch reduzieren Einspeise- und Bezugsspitzen und reduzieren den Netzausbaubedarf erheblich.

Die im EnWG geplante Änderung des §17 Abs. 2a greift dabei zu kurz, weil sie bei der Co-Location mit Erzeugungsanlagen keine Bezugsleistung vorsieht, was den kosteneffizienten Multi-Use der Speicher verhindert. Multi-Use von Batteriespeichern bedeutet, dass ein Speicher mehrere Anwendungen kombiniert – etwa die zeitlich versetzte Vermarktung von Grünstrom, Laden aus dem Netz und Rückspeisen (Arbitrage) sowie Netzdienstleistungen – und dadurch seine Auslastung und Wirtschaftlichkeit erhöht. Netzbetreiber müssen deshalb dazu verpflichtet werden, Batteriespeichern in Co-Location grundsätzlich auch eine zumutbare Bezugsleistung zur Verfügung zu stellen.

(Regelungsvorschlag in Kapitel 10 unserer Stellungnahme zum Netzpaket: https://www.solarwirtschaft.de/wp-content/uploads/2026/07/260722_Stellungnahme_Netzpaket_BSW-Solar.pdf)

4. Netzbetreiber zur Ausschreibung von Speichern an Umspannwerken verpflichten

Netzbetreibern liegen bisher häufig keine oder nur geringe Daten über die Netzsituation an Umspannwerken vor. Dadurch notwendige statische Annahmen und Risikopuffer verhindern eine effiziente

Nutzung der Netzkapazität. Auch das führt zu einem überhöhten Redispatchbedarf und damit unnötigen Kosten. Batteriespeicher an Umspannwerken heben Netzkapazität, die mangels Energieflussdaten und fehlender Flexibilität bisher nur teilweise und ineffizient genutzt werden kann. Netzbetreiber können nach §11a EnWG Batteriespeicher gezielt dort anschließen, wo sie einen großen netzdienlichen Nutzen erzielen.

Bisher nutzen sie die Möglichkeit nicht, solche Speicher auszuschreiben, weil sie weder einen Anreiz dazu haben noch dazu verpflichtet sind. Netzbetreiber haben wenig Anreiz, netzdienliche Batteriespeicher auszuschreiben, weil eigene Netzinvestitionen regulatorisch besser vergütet werden, externe Speicherleistungen unsicherer refinanzierbar sind und zusätzlichen Ausschreibungs- sowie Koordinationsaufwand verursachen.

Die Fraunhofer-IEE-Studie für den BSW-Solar ermittelt erstmals das Potenzial der verfügbaren Netzkapazität, die dadurch nutzbar wird. Demnach könnte schon mit der Ausrüstung der bereits EE-starken und ländlichen Umspannwerke 150 GW Photovoltaikleistung zugebaut werden, ohne Netzausbaubedarf im Verteilnetz.

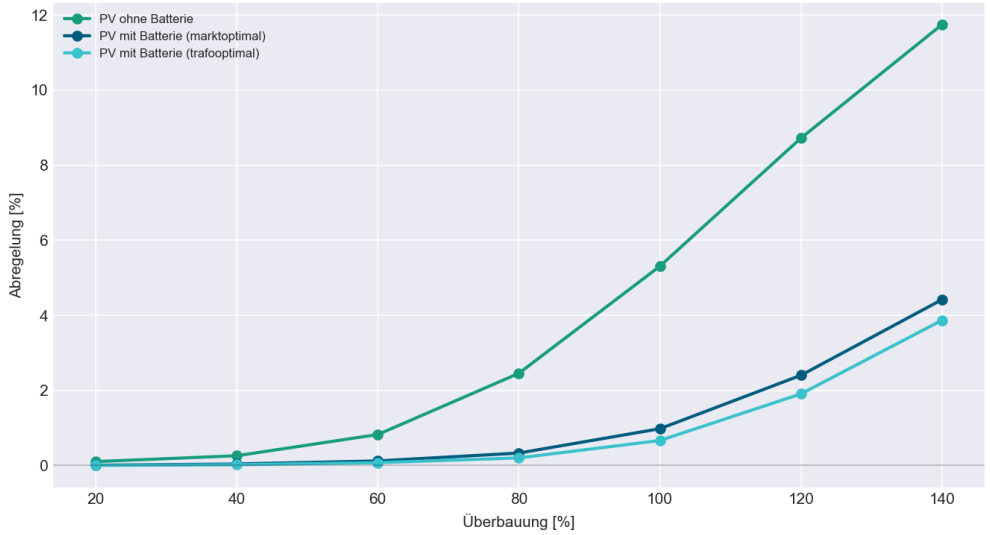

Abbildung: Die Fraunhofer-IEE-Studie für den BSW-Solar zeigt, dass Batteriespeicher an Umspannwerken erhebliche Kapazitätsreserven im Verteilnetz nutzbar machen, ohne die marktlichen Erträge der Speicher stark zu schmälern.

In Netzengpassgebieten muss ein beschleunigter Zubau von Batteriespeichern ermöglicht werden: Anknüpfend an die bestehende Regelung in § 11a EnWG sollten Verteilnetzbetreiber netzdienliche Speicher ausschreiben müssen, und zwar bevor sie ein kapazitätslimitiertes Gebiet ausweisen wollen. Solarspitzen in Netzengpassgebieten können somit zwischengespeichert und für das Energiesystem nutzbar gemacht werden

Ohne Verteilnetzausbau wäre ein weiterer Zubau von mindestens 150 GW PV-Leistung hinter ca. 1.300 bestehenden Umspannwerken möglich. Die ca. 1,2% zusätzlichen Abregelverluste liegen deutlich unterhalb der zulässigen Spitzenkappung von drei Prozent.

Damit können allein an den betrachteten Umspannwerken 60 GW Batterien installiert werden, die sich rein marktlich refinanzieren und nicht nur netzneutral arbeiten, sondern netzdienlich wirken. Im Jahresdurchschnitt müssten so nur noch rund ein Prozent des zusätzlich erzeugten Solarstroms wegen der begrenzten Transformatorleistung abgeregelt werden.

Zusätzlich helfen die Batteriespeicher zugleich, den Netzausbaubedarf für den Zubau an Verbrauchsleistung für Sektorkopplung und Elektrifizierung zu reduzieren, also für die zunehmende Verbreitung von Wärmepumpen, E-Auto-Ladestationen und Rechenzentren.

(Regelungsvorschlag in Kapitel 2 unserer Stellungnahme zum Netzpaket: https://www.solarwirtschaft.de/wp-content/uploads/2026/07/260722_Stellungnahme_Netzpaket_BSW-Solar.pdf)

5. Recht auf faire Flexible Connection Agreements schaffen

Nach geltendem § 17 Abs. 2b EnWG und §8a EEG können Netzbetreiber Flexible Connection Agreements (FCA) anbieten. Ein entsprechender Anspruch des Anschlussnehmers fehlt bisher. Der BSW-Solar spricht sich deshalb dafür aus, Anlagenbetreibern innerhalb der technischen Möglichkeiten des Netzes ein Recht auf eine flexible Netzanschlussvereinbarung einzuräumen.

Eine faire Ausgestaltung muss zugleich verhindern, dass FCA zu einseitigen und wirtschaftlich unkalkulierbaren Betriebsbeschränkungen werden, insbesondere aufgrund des strukturelle Machtgefälles zwischen Netzbetreiber und Anschlussnehmer bei rein individuell ausgehandelten FCA. Dafür sind erforderlich: objektive Auslösekriterien, möglichst dynamische statt pauschaler Begrenzungen, regelmäßige Überprüfung und Anpassung sowie eine angemessene Reduzierung des Baukostenzuschusses.

Aus Sicht des BSW-Solar sollte ein bundesweit standardisiertes Recht auf FCA geschaffen werden, das Netzrestriktionen auf das technisch Erforderliche begrenzt und den wirtschaftlichen Betrieb sowie die markt- und systemdienliche Flexibilität von Speichern erhält.

(Regelungsvorschlag in Kapitel 11 unserer Stellungnahme zum Netzpaket: https://www.solarwirtschaft.de/wp-content/uploads/2026/07/260722_Stellungnahme_Netzpaket_BSW-Solar.pdf)

6. Weiterentwicklung der Innovationsausschreibungen mit Resilienzkriterien, statt Abschaffung im EEG

Der BSW-Solar schlägt vor, die bewährten Innovationsausschreibungen im EEG um Resilienzkriterien nach dem Net-Zero Industry Act zu ergänzen und zugleich die Einbindung von Batteriespeichern systemdienlicher auszugestalten. Dazu sollen unter anderem größere Speicher, Resilienzkriterien auch für Batteriekomponenten sowie ein flexiblerer Speicherbetrieb ermöglicht werden.

Aus Sicht der Batteriespeicherbranche bietet dieser Ansatz die Chance, Systemdienlichkeit und industrielle Resilienz miteinander zu verbinden: Ausschreibungen könnten gezielt Investitionen in Speicher anreizen und zugleich europäischen Batterie- und Komponentenherstellern bessere Marktchancen eröffnen.

Entscheidend ist eine einfache, technologieoffene Ausgestaltung der Kriterien, damit zusätzliche Resilienzanforderungen nicht selbst zu neuen Investitions- und Bürokratiehemmnissen werden.

(Regelungsvorschlag in Kapitel 8 unserer Stellungnahme zur EEG-Novelle: https://www.solarwirtschaft.de/wp-content/uploads/2025/10/BSW_Empfehlung_zu_NZIA_und_Innovationsausschreibungen_2_0_2025_09_30.pdf

7. PV mit Batteriespeichern statt Entschädigungsverzicht im Redispatch

Der als „Redispatchvorbehalt“ im EEG-Entwurf vorgesehene Entfall von Redispatch-Entschädigungszahlungen in Netzengpassgebieten verursacht für Investoren kaum kalkulierbare Finanzierungs- und Betriebsrisiken, weshalb wir ihn ablehnen.

Erzeugungsanlagen mit Co-Located-Batteriespeichern entlasten das Netz bei Engpässen und sollten deshalb in jedem Fall von solchen Einschränkungen ausgenommen werden. Ein netzdienlicher Speicher mit ausreichender Dimensionierung kann das Redispatchvolumen in der von der Regelung erwarteten Größenordnung entlasten.

Als mindestens notwendige Dimensionierung schlagen wird vor, dass die Leistung des Batteriespeichers 40 Prozent der installierten Leistung der Photovoltaikanlage entsprechen muss und eine Batteriespeicherkapazität von 3 Stunden Speicherdauer vorgehalten wird.

Der reine Redispatch-Entschädigungsverzicht würde nicht automatisch zur Installation von Speichern führen, da im aktuellen Redispatchregime auch mit Speicher keine Gewissheit für den Projektierer darüber besteht, ob seine Erzeugungsanlage trotzdem entschädigungslos abgeregelt wird, anstatt den Strom in den Speicher laden zu können.

Damit vor allem die Batteriespeicher auch eine Alternative zur Abregelung von Erzeugungsanlagen werden können, muss die Ladung des Batteriespeichers beim Redispatch zugelassen werden, da dies sinnvoller ist als die Abregelung.

Die hier vorgeschlagene Regelung entspricht dem Zweck der geplanten gesetzlichen Regelung, Netzengpässe und deren Kosten zu reduzieren und sichert zugleich den Zubau neuer Erzeugungsanlagen und reizt den Zubau von Speichern an.

(Regelungsvorschlag in Kapitel 2 unserer Stellungnahme zum Netzpaket: https://www.solarwirtschaft.de/wp-content/uploads/2026/07/260722_Stellungnahme_Netzpaket_BSW-Solar.pdf)

8. Förderkosten im Gebäude-PV-Bestand reduzieren und EEG-Konto sofort entlasten

Speicher-Nachrüstbonus: Wir schlagen ein befristetes Anreizprogramm zur Einsparung von EEG-Förderkosten bei bestehenden Gebäude-Photovoltaikanlagen vor. Durch die Investition in einen netzdienlichen Batteriespeicher erhöhen Solaranlagenbetreiber den Anteil des selbst genutzten Solarstroms und reduzieren somit gleichzeitig die geförderte Netzeinspeisung.

Dies kann dem Staatshaushalt EEG-Förderung im dreistelligen Millionenbereich einsparen. Dazu trägt auch bei, dass das netzdienliche Mittagsladen der Batteriespeicher dafür sorgt, dass die Stromspitzen gekappt, negative Strompreise verringert und die Markterlöse der eingespeisten Strommengen erhöh werden.

Sinnvoll angereizt werden sollte die Umrüstung auf Eigenverbrauch mit Nachrüstung eines Batteriespeichers insbesondere bei Photovoltaikanlagen der Inbetriebnahmejahre 2007 bis 2021.

Rund 660.000 Anlagen kleiner 30 Kilowatt aus diesen Jahren werden in der Volleinspeisung betrieben. Zusätzlich werden rund 750.000 Anlagen in der Teileinspeisung betrieben, ohne einen Batteriespeicher zu nutzen. Insgesamt könnten also rund 1,4 Millionen Anlagen nachgerüstet werden.

Wenn es gelingt, beispielsweise ein Viertel der Anlagen für die Nachrüstung zu gewinnen, sinken die Förderkosten aus dem EEG-Konto um insgesamt bis zu 570 Millionen Euro, positive Zusatzeffekte des Anreizprogramms noch nicht mit einberechnet. Um diese Einsparpotenziale zu heben, würde bereits ein degressiv gestalteter Förderanreiz i.H. von rd. 1.000 Euro pro Speicher reichen. Die Kosten des Förderprogramms lassen sich auf Grund der Entlastung beim EEG-Konto vollständig aufkommensneutral aus dem Bundeshaushalt finanzieren.

(BSW-Solar-Vorschlag für dasn Nachrüstprogramm: https://www.solarwirtschaft.de/wp-content/uploads/2026/09/260924-Foerderkonzept-PV-Bestandsaktivierung.pdf)

9. Bestandsschutz in der Netzentgeltreform (AgNes) praxistauglich gestalten

Die im Entwurf vorgesehene Definition der endgültigen Investitionsentscheidung (FID) bildet die Entwicklung von Batteriespeicherprojekten nicht sachgerecht ab. Eine verbindliche Bestellung von Speicherkomponenten in Höhe von mindestens 50 Prozent des Investitionsvolumens ist kein geeigneter alleiniger Maßstab für die wirtschaftliche Bindung an ein Projekt. Bereits vor der Bestellung der Batteriecontainer gehen Projektträger erhebliche Verpflichtungen für Grundstücke, Projektrechte, Genehmigungen, Netzanschlüsse und gegebenenfalls Umspannwerke ein. Diese Investitionen sind für den Betrieb des Speichers unverzichtbar und können häufig nur unter erheblichem Vermögensschaden rückgängig gemacht werden.

Der vorgesehene Stichtag zum 31. Dezember 2026 berücksichtigt zudem die praktischen Abläufe bei Genehmigung, Netzanschluss und Finanzierung nicht ausreichend. Fehlende Netzanschlussverträge oder Flexible Connection Agreements liegen nicht vollständig im Einflussbereich der Projektträger. Ein regulatorischer Druck, Speicherkomponenten dennoch vorzeitig zu bestellen, würde technische und wirtschaftliche Risiken erhöhen und könnte insbesondere weit entwickelte Projekte benachteiligen, die bereits umfangreich in ihre Infrastruktur investiert haben.

Der BSW-Solar empfiehlt daher, für den Bestandsschutz an die gesetzliche Inbetriebnahmefrist des Paragrafen 118 Absatz 6 EnWG anzuknüpfen: Speicher, die die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen und bis zum 4. August 2029 in Betrieb genommen werden, sollten die vorgesehene Befreiung für 20 Jahre ab Inbetriebnahme behalten. Sollte zusätzlich an einer FID-Voraussetzung festgehalten werden, ist der Stichtag mindestens auf den 30. Juni 2027 zu verschieben. Als Nachweis müssen sämtliche erheblichen, projektspezifischen und schwer rückgängig zu machenden Investitionen und Verpflichtungen berücksichtigt werden. Komponentenbestellungen in Höhe von 50 Prozent des Investitionsvolumens dürfen hierfür nur eine mögliche, nicht die ausschließliche Nachweisform sein.

https://www.solarwirtschaft.de/wp-content/uploads/2026/09/20260918_BSW-Solar_Stellungnahme_AgNes.pdf

10. Reservekraftwerke und deren Laufzeiten mit Batteriespeichern reduzieren

Das Stromversorgungskapazitätsgesetz (StromVKG) berücksichtigt den Beitrag von Batteriespeichern zur Versorgungssicherheit nicht ausreichend. Technologische Fortschritte und sinkende Kosten haben ihre Einsatzmöglichkeiten erweitert – dies muss sowohl in den Annahmen des Versorgungssicherheitsberichts als auch bei der Ausgestaltung der Ausschreibungen abgebildet werden. Die derzeit vorgesehenen Kriterien begünstigen hingegen Gaskraftwerke und beschränken die Teilnahme von Batteriespeichern erheblich.

Insbesondere ist nicht hinreichend begründet, weshalb Anbieter ihre Leistung mindestens zehn Stunden durchgehend und nach nur einer Stunde Pause erneut zehn Stunden erbringen können müssen, und zwar unbegrenzt wiederholt. Diese Vorgabe schließt Batteriespeicher weitgehend aus. Auch die Möglichkeit, nur einen Teil der installierten Leistung anzubieten und damit eine längere Erbringungsdauer zu erreichen, sollte vorgesehen werden.

Auch die überarbeiteten Herkunftsvorgaben müssen auf ihre Wirkung für Batteriespeicher überprüft werden. Zwar erfassen sie nun ebenfalls Gaskraftwerke und lassen Komponenten aus weiteren Staaten zu. Für Batteriespeicher bestehen jedoch weiterhin Herkunftsanforderungen an mehrere zentrale Komponenten. Diese dürfen nicht dazu führen, dass wirtschaftlich verfügbare Speicherprojekte trotz ihres Beitrags zur Versorgungssicherheit faktisch von den Ausschreibungen ausgeschlossen werden.

Bei der weiteren Gesetzgebung zu Reservekraftwerken sollten Batteriespeicher besser als bisher berücksichtigt werden, um die zu installierende Leistung teurer Reservekraftwerke und deren Erbringungsdauer auf das unbedingt nötige zu reduzieren und damit Kosten für die Verbraucher in erheblichem Umfang einzusparen.

11. Baurechtliche Privilegierung planungssicher und praxistauglich gestalten statt einschränken

Die Privilegierung von Batteriespeichern im Außenbereich ist ganz im Sinn des Gesetzgebers und des Gesetzeszwecks des Baugesetzbuches, das Bauen im Außenbereich nur für notwendige und infrastrukturell sinnvolle Maßnahmen zuzulassen. Batteriespeicher im Stromsystem reduzieren den Netzausbaubedarf und können damit das sonst notwendige Bauen im Außenbereich an anderer Stelle erheblich vermindern.

Starre Abstandsregelungen und die unklare Definition des „räumlich-funktionalen Zusammenhangs“ erschweren die praktische Anwendung und bremsen die notwendigen Investitionen. Wir plädieren dafür, die aktuellen Regelungen nicht einzuschränken, sondern bei Änderungen zielführend und praxistauglicher auszugestalten. Dazu haben wir in unserer Stellungnahme zum BauGB konkrete Vorschläge unterbreitet: https://www.solarwirtschaft.de/wp-content/uploads/2026/06/260429_BSW_Stellungnahme_BauGB-Novelle_RefE.pdf

12. Beschleunigter Batteriespeicherausbau braucht Rechtssicherheit

Für den Netzanschluss benötigen die Projektierer zunehmend vorherige Baugenehmigungen. Die Verfahrensfreistellung von Batteriespeichern in einzelnen Landesbauordnungen greift hier als Instrument

zur Beschleunigung zu kurz bzw. ist sogar kontraproduktiv. Zwar entfällt damit ein formelles Genehmigungsverfahren, die materiell-rechtlichen Anforderungen an ein Projekt bleiben jedoch bestehen.

Die Verantwortung für deren Einhaltung und die damit verbundenen rechtlichen Risiken werden dadurch stärker auf Projektentwickler und Betreiber verlagert. Für große, kapitalintensive Batteriespeicherprojekte kann dies erhebliche Unsicherheiten bei Planung, Finanzierung und Investitionsentscheidungen verursachen.

Für den zügigen Ausbau von Batteriespeichern braucht es deshalb nicht weniger Rechtssicherheit, sondern schnellere und verlässlichere Verfahren. Gleichzeitig führen unterschiedliche Regelungen und Verfahrensweisen in den Bundesländern zu zusätzlichem Prüfaufwand und erschweren die standardisierte Entwicklung von Speicherprojekten.

Der BSW-Solar appelliert an die Bauminister und die Bauministerkonferenz, ein bundesweit möglichst einheitliches, schlankes und rechtssicheres Genehmigungsregime für Batteriespeicher zu etablieren. Für größere Speicherprojekte sollte ein vereinfachtes Verfahren mit klar definiertem Prüfprogramm, standardisierten Anforderungen und verbindlichen Bearbeitungsfristen geschaffen werden. Soweit die Länder eine Verfahrensfreistellung vorsehen, sollte Projektträgern auf Antrag weiterhin ein verbindlicher Bauvorbescheid oder ein vergleichbarer Zulässigkeitsbescheid zur Verfügung stehen.

13. Batteriespeicher müssen Chefsache werden

Batteriespeicher brauchen schnellstens eine klare Zuständigkeit im Bundeswirtschaftsministerium (BMWE). Bundeswirtschaftsministerin Katherina Reiche selbst misst Speichern eine zentrale Rolle für die Systemintegration bei und fordert, Erzeugung, Netze und Speicher gemeinsam zu denken. Umso schwerer ist aus Sicht der Speicherbranche nachvollziehbar, dass sich diese Bedeutung im BMWE nicht in einer klar benannten Zuständigkeit für Batteriespeicher und Stromspeicherung widerspiegelt. Das steht im Widerspruch zur wachsenden Bedeutung von Speichern für Versorgungssicherheit, Netzintegration und Flexibilität, die das Ministerium selbst in seiner Stromspeicherstrategie hervorhebt und Speicher zu einem zentralen Baustein des Energiesystems erklärt.

Aus Sicht des BSW-Solar sollte deshalb innerhalb der Abteilung Strom wieder eine klar benannte zentrale Zuständigkeit für Speicher und Flexibilität geschaffen werden, die regulatorische Fragen, Systemintegration und den Markthochlauf ressortübergreifend koordiniert. Ergänzend wäre ein regelmäßiger Speicherdialog zwischen BMWE, Bundesnetzagentur und Branche geeignet, regulatorische Hemmnisse systematisch zu identifizieren und abzubauen. Die Speicherstrategie des BMWE sollte zeitnah weiterentwickelt, fortgeschrieben sowie konsequent umgesetzt werden.

14. Forschung für stationäre Batteriespeicher gezielt stärken

Deutschland und Europa sollten die Forschungsförderung für Batteriespeicher stärker an den Anforderungen stationärer Anwendungen ausrichten. Neben der Zellchemie sind insbesondere Lebensdauer, Sicherheit, Recycling, Leistungselektronik, Steuerungssysteme sowie neue Speichertechnologien zentrale Forschungsfelder. Auf europäischer Ebene adressiert die Forschungsinitiative Batt4EU bereits ausdrücklich Batterien für stationäre und mobile Anwendungen.

Langfristige, technologieoffene Forschungsprogramme sollten einen eigenen Schwerpunkt auf stationären Speichern setzen. Entscheidend ist dabei eine enge Verzahnung von Forschung, Pilotprojekten und industrieller Skalierung, damit Innovationen schneller aus Labor und Demonstration in die kommerzielle Anwendung gelangen.

Forschungspolitik sollte damit nicht nur bestehende Technologien verbessern, sondern zugleich den Aufbau eigener technologischer Kompetenzen und Wertschöpfung in Deutschland und Europa unterstützen, um signifikante Anteile der Batterieproduktion (und F&E) in Deutschland und Europa aufzubauen.

15. Wertschöpfung gezielt in Deutschland und Europa aufbauen

Der stark wachsende Markt für stationäre Batteriespeicher bietet die Chance, einen größeren Teil der industriellen Wertschöpfung in Deutschland und Europa anzusiedeln. Industriepolitische Maßnahmen konzentrieren sich bislang jedoch stark auf die Batteriezellfertigung für die Elektromobilität.

Für stationäre Speicher sollte die Politik deshalb die gesamte relevante Wertschöpfungskette in den Blick nehmen – von Zellen und Modulen über Wechselrichter, Leistungselektronik, Batterie- und Energiemanagementsysteme bis hin zu Systemintegration und Recycling.

Flankierend sollte die Politik die Nachfrage nach resilienten europäischen Lieferketten stärken. Der Net-Zero Industry Act ermöglicht bereits die Berücksichtigung von Nachhaltigkeits-, Resilienz- und weiteren qualitativen Kriterien bei öffentlichen Beschaffungen von Netto-Null-Technologien sowie in den geplanten EEG-Resilienzausschreibungen. Diese Instrumente sollten so ausgestaltet werden, dass hohe Umwelt- und Sicherheitsstandards, Kreislauffähigkeit sowie diversifizierte Lieferketten einen wirtschaftlichen Wert erhalten, ohne den Wettbewerb unnötig einzuschränken.

Kontakt:
Bundesverband Solarwirtschaft e. V. (BSW-Solar), politik@bsw-solar.de

Thomas Seltmann, Referent Solartechnik & Speicher
E-Mail: seltmann@bsw-solar.de
Telefon: 030 29777 88-28